

Bebauungsplan Meierberg und Kuppe Klein-Münchberg - 1. Änderung, Ettenheim

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber: Stadt Ettenheim
Bauamt
Rohanstr. 16
77955 Ettenheim

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung



Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden

Projektbearbeitung: PHILIPP GEHMANN
M. Sc. Forest Ecology and Management
ELSA BROZYNSKI
M. Sc. Biologie

Bühl, Stand 10. November 2022

Bebauungsplan Meierberg und Kuppe Klein-Münchberg - 1. Änderung, Ettenheim

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Für die 1. Änderung des Bebauungsplans Meierberg und Kuppe Klein-Münchberg der Stadt Ettenheim ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV §1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor.

Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz in Verbindung mit § 19 BNatSchG Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume, aber auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische *Vogel*-Arten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet und in die Umweltschadensprüfung damit in die saP integriert.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde in Form eines Vororttermins eine artenschutzrechtliche Abschätzung vorgenommen, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Nach einer artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung war eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen *Vögel* (verschiedene Arten), *Säugetiere* (*Fledermäuse*) sowie *Reptilien* (*Zaun- und Mauereidechse*) nicht vollständig auszuschließen. Daher war eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung inklusive Geländeerfassungen notwendig.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestanden nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie war eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig not-



wendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird damit für die nachfolgend aufgeführten Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen: *Säugetiere* (außer *Fledermäuse*), *Reptilien* (außer *Mauer-* und *Zauneidechse*), *Amphibien*, *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*, *Spinnentiere*, *Landschnecken*, *Schmetterlinge* und *Käfer* sowie *artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen* sowie *Moose*.

2.0 Betrachtungsraum

Der Geltungsbereich liegt zentral in Ettenheim und wird nach Westen hin von der Robert-Koch-Straße begrenzt (Abbildung 1). Nördlich befindet sich ein Parkplatz, südlich eine Pflegeeinrichtung. Östlich und südlich liegen Wiesenflächen mit einzelnen Obstbäumen und kleineren Gehölzbereichen.

Zentral im Geltungsbereich befindet sich die Gebäude des Ortenau Klinikums. Nördlich von diesen verläuft die Straße Im Altwick, südlich die Robert-Koch-Straße, jeweils teilweise durch den Geltungsbereich. Östlich der Gebäude wächst am Hang ein Gehölzstreifen aus u.a. Buche, Birke und Walnuss. Auf dem östlich anschließenden Plateau liegt eine Wiesenfläche mit einzelnen Obst- und Nussbäumen.

3.0 Vorgehensweise

Vögel

Zur Erfassung möglicher Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter *Vogel*-Arten waren sechs flächendeckende Begehungen zur Erfassung im Zeitraum von April bis mindestens Mitte Juni notwendig (Methodik nach SÜDBECK et al. 2005). Die Kartierungen fanden am 30. März, 14. und 26. April, 11. und 20. Mai sowie 8. Juni 2022 statt. Außerdem wurde bei der Erfassung der übrigen Tiergruppen ebenfalls auf Vorkommen von Vögeln geachtet.

Säugetiere - Fledermäuse

Die Aktivität von *Fledermäusen*, u.a. zur Abklärung der Leitlinienfunktion bzw. der Nutzung als Nahrungsgebiet, wurde an drei Terminen (11. Mai, 1. Juni und 4. August 2022) während jeweils mehrstündiger Detektorbegehungen im Geltungsbereich und umliegenden Flächen untersucht. Hierbei kam ein Batlogger M (Elekon AG) zum Einsatz. Dieser zeichnete Fledermausrufe auf, welche anschließend am Computer mit der Analysesoftware BatExplorer (Elekon AG) ausgewertet wurden. Außerdem wurden Sichtbeobachtungen protokolliert.

Zudem wurde am 27. Mai 2022 eine morgendliche Schwärmkontrolle im Geltungsbereich durchgeführt.



Reptilien

Am 11. und 20. Mai, am 8. und 22. Juni sowie am 3. und 30. August 2022 wurde der Geltungsbereich und die Umgebung gezielt auf *Mauer-* und *Zauneidechsen* abgesucht, auch während der übrigen Erfassungen wurden an geeigneten Stellen auf *Eidechsen* geachtet.

Darüber hinaus wurde an sämtlichen Erfassungstagen auf **weitere artenschutzrechtlich relevante Arten** aus anderen Gruppen geachtet.

4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotop nach NatSchG und LWaldG

NATURA 2000-Gebiete sowie Naturschutzgebiete

Eine Teilfläche des FFH-Gebiets 'Schwarzwald-Westrand von Herbolzheim bis Hohberg' (Schutzgebiets-Nummer: 7713-341) liegt etwa 160 Meter südlich des Geltungsbereiches, eine weitere Teilfläche etwa 600 Meter östlich.

Aufgrund der Entfernung bzw. der dazwischenliegenden Bebauung werden erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Es sind keine Naturschutzgebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorhanden.

Kartierte Biotop nach § 33 NatSchG und § 30 a LWaldG

Im Geltungsbereich selbst liegen keine kartierten Biotop nach § 33 NatSchG und § 30 a LWaldG. In größeren Entfernungen von mindestens 130 Meter befinden sich verschiedene kartierte Biotop. Aufgrund der räumlichen Distanz werden Auswirkungen auf kartierte Biotop durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen.

FFH-Lebensraumtypen

Im Geltungsbereich selbst befinden sich keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Die nächstgelegene FFH-Mähwiese befindet sich in etwa 500 Metern Entfernung zum Geltungsbereich. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen dieses FFH-Lebensraumtyps werden daher ausgeschlossen.

Streuobstflächen

Im Geltungsbereich befinden sich keine Streuobstbestände.



5.0 Vorkommen der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang IV-Arten

5.1 Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen

1. Vögel

Im Betrachtungsgebiet wurden 2022 insgesamt 26 *Vogel*-Arten nachgewiesen. Innerhalb des Geltungsbereiches wurden sechs *Brutvogel*-Arten registriert: *Girlitz*, *Grünfink*, *Hausrotschwanz* sowie *Mönchsgrasmücke* mit jeweils einem Revier, *Amsel* mit zwei Revieren und *Mauersegler* mit mindestens drei Brutpaaren (Tab. 1). Außer dem Vorkommen der *Mauersegler*, welche an einem nordwestlichen Gebäudeteil des bestehenden Klinikums brüteten, konzentrierten sich die Vorkommen auf den östlichen Grenzbereich des Geltungsbereiches mit der gehölzbestandenen Böschung (Karte 1). Weiterhin wurden jeweils ein weiteres Revier von *Girlitz* und *Mönchsgrasmücke* sowie Reviere bzw. Brutplätze weiterer Arten, u.a. *Blaumeise*, *Haussperling*, *Kohlmeise* und *Star* in direkt angrenzenden Bereichen kartiert.

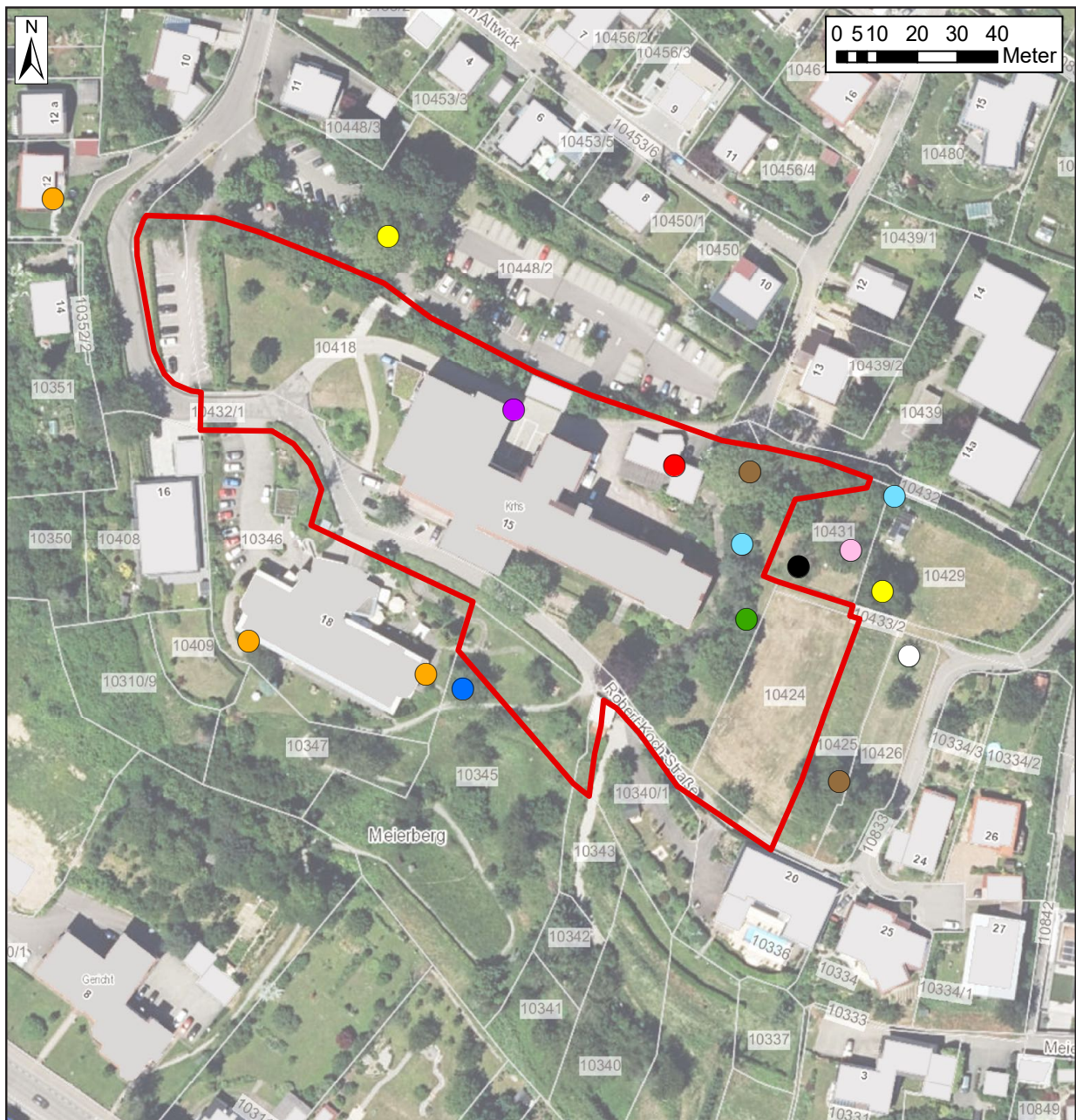
Als regelmäßige angetroffene Nahrungsgäste traten Arten wie *Elster*, *Bachstelze* und *Straßentaube* auf. Diese Arten brüteten in weiter vom Geltungsbereich entfernten Bereichen. Hinzu kamen Arten wie *Mäusebussard*, *Turmfalke*, *Schwarzmilan*, *Grünspecht* oder *Saatkrähe*, welche im Laufe der Erfassungszeit einmalig als Nahrungsgast bzw. überfliegend beobachtet wurden.

Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich teilweise um häufige und/oder verbreitete Arten, insgesamt fünf Arten sind jedoch planungsrelevant:

- Der *Mauersegler* brütet innerhalb des Geltungsbereichs.
- Zwei Arten sind als Brutvögel der näheren Umgebung zu bezeichnen (*Star* und *Haussperling*), zumindest Teile dieser Reviere bzw. Aktionsräume reichen in den Geltungsbereich hinein.
- Zwei Arten sind als mehr oder weniger regelmäßige Nahrungsgäste (*Turmfalke*, *Mehlschwalbe*) anzusehen.

Als planungsrelevant werden *Vogel*-Arten bezeichnet, die bundesweit (RYSILAVY et al. 2020) oder landesweit (BAUER et al. 2016) in einer der Rote Liste - Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie von Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes, BAUER et al. 2016, hier noch bezogen auf GRÜNEBERG et al. 2015) und die im Geltungsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.





**Bplan Meierberg / Kuppe Klein-Münchberg
Ausgewählte Brutvogelarten 2022**

Stand Oktober 2022

- | | |
|--|--|
| ● Blaumeise | ● Mauersegler |
| ● Girlitz | ● Mönchsgrasmücke |
| ● Grünfink | ● Star |
| ● Hausrotschwanz | ● Stieglitz |
| ● Haussperling | ● Zilp-Zalp |
| ○ Kohlmeise | Geltungsbereich |



Karte 1: Nachweise ausgewählter Vogel-Arten im Jahr 2022.



Tabelle 1: Im Geltungsbereich sowie in der direkten Umgebung im Jahr 2021 nachgewiesene Vogelarten. EG-VSchRL: I - Anhang I. BNatSchG: § - bes. geschützt, §§ - streng geschützt. BJagdG: (ganzjährige) Schonzeit, Jagdzeit* - Jagdzeitenregelung nach JagdzeitV und DVO JWMG. Rote Liste: V - Vorwarnliste, 3 - gefährdet. Verantwortung: h - hohe Verantwortlichkeit (10-20%), hh - sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%). Status: BN - Brutnachweis, BV - Brutverdacht, (BN) - Brutnachweis in der Umgebung, NG - Nahrungsgast. ü - überfliegend, kein Bezug zum Geltungsbereich. Eingefärbt - planungsrelevante Art (siehe Text).

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VSchRL	BNatSchG BJagdG	Rote Liste		Verantwortung	Status	Reviere im Geltungsbereich	
				BW	D			im	außerh.
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	I	§§; g Schonzeit	--	--	(BN), NG	ü, NG	--	--
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	--	§§; g Schonzeit	--	--	h	ü, NG	--	--
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	--	§§; g Schonzeit	V	--	h	ü, NG	--	--
Straßentaube	<i>C. livia f. domestica</i>	--	--	--	--	--	NG	--	--
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	--	§; Jagdzeit*	--	--	--	NG	--	--
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	--	§; Jagdzeit*	--	--	(h)	(BN)	--	2
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	--	§	V	--	(h)	BN	3	--
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	--	§§	--	--	h	NG	--	--
Elster	<i>Pica pica</i>	--	§	--	--	h	NG	--	--
Eichelhäher	<i>Garrulus glandrius</i>	--	§	--	--	h	NG	--	--
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	--	§	--	--	h	NG	--	--
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	--	§	--	--	h	(BN), NG	--	1
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	--	§	--	--	h	(BN)	--	1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	--	§	--	--	h	(BN)	--	1
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	--	§	V	3	(h)	ü,NG	--	--
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	--	§	--	--	--	(BN), NG	--	1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	--	§	--	--	h	BN, (BN)	1	1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	--	§	--	3	h	(BN)	--	1
Amsel	<i>Turdus merula</i>	--	§	--	--	h	BN, BN	2	1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	--	§	--	--	h	NG	1	--
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	--	§	V	V		(BN), NG	--	5
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	--	§	--	--	h	NG	--	--
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	--	§	--	--	h	NG	--	--
Girlitz	<i>Passer montanus</i>	--	§	--	--	h	BN, (BN)	1	1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	--	§	--	--	h	BN	1	--
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	--	§	--	--	BN	(BN)	--	2

2. Säugetiere

Insgesamt können in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte Säugetier-Arten vorkommen. Es handelt sich hierbei um 23 Fledermaus-Arten sowie acht



weitere Arten einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Fledermäuse

Für folgende 15 *Fledermaus*-Arten liegen Nachweise aus Ettenheim und Umgebung vor: *Breitflügelfledermaus*, *Bechsteinfledermaus*, *Kleine Bartfledermaus*, *Wasserfledermaus*, *Wimperfledermaus*, *Großes Mausohr*, *Fransenfledermaus*, *Kleiner Abendsegler*, *Großer Abendsegler*, *Zwergfledermaus*, *Weißrandfledermaus*, *Rauhhaufledermaus*, *Mückenfledermaus* sowie *Braunes* und *Graues Langohr* (LUBW 2019, Verbreitungskarten).

Detektorbegehungen

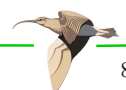
Im Vorhabensbereich sowie dessen Umgebung wurden bei den Detektorbegehungen mit einem Batlogger im Jahr 2022 mindestens vier *Fledermaus*-Arten nachgewiesen (Tabelle 2 sowie Karten 2 und 3):

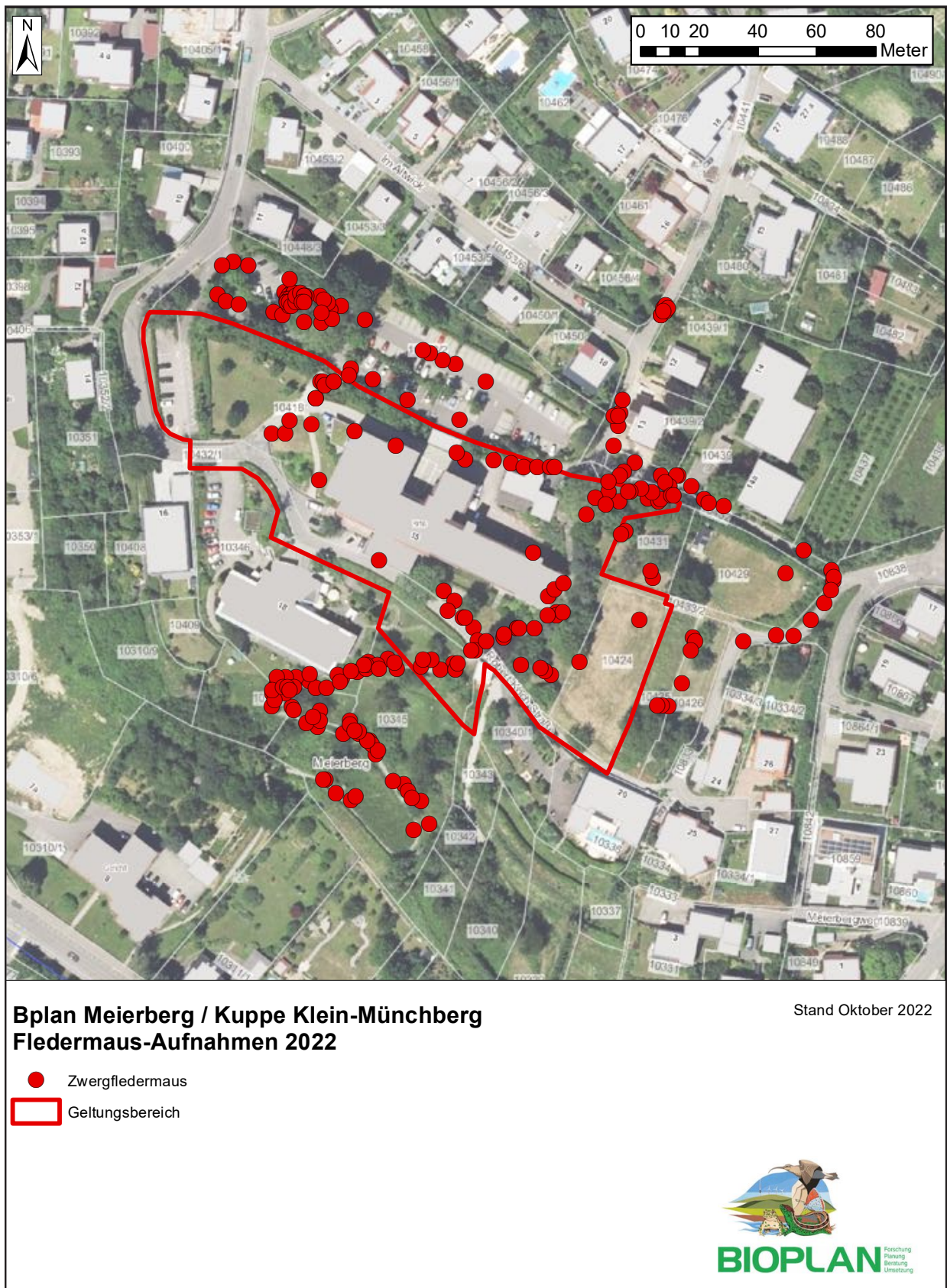
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*): 242 Registrierungen

Nyctaloid (Gattungen *Eptesicus*, *Nyctalus* und *Vespertilio*): 4 Registrierungen

Tabelle 2: Im Geltungsbereich sowie in der direkten Umgebung nachgewiesene Fledermausarten. Schutzstatus: EU: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH), Anhang II und IV. D: nach dem BNatSchG in Verbindung mit der BArtSchV §§ zusätzlich streng geschützte Arten. Gefährdung: RL D Rote Liste Deutschland (BfN 2020), RL BW Rote Liste Baden-Württemberg (BRAUN et al. 2003): R - extrem seltene Art mit geographischer Restriktion, 0 - ausgestorben oder verschollen, V - Arten der Vorwarnliste, 1 - vom Aussterben bedroht, D - Daten unzureichend, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, n - derzeit nicht gefährdet, i - gefährdete wandernde Tierart, G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes. Erhaltungszustand: k.b.R. - Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region (Gesamtbewertung, BfN 2013), BW - Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg (Gesamtbewertung, LUBW 2013): FV / + - günstig, U1 / - - ungünstig - unzureichend, U2 / -- - ungünstig - schlecht, XX / ? - unbekannt.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutzstatus		Gefährdung		Erhaltungszustand	
		EU	DE	RL DE	RL BW	k.b.R.	BW
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	FFH: IV	§§	3	2	U1	?
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	FFH: IV	§§	D	2	U1	-
Weißrand- / Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i> / <i>nathusii</i>	FFH: IV	§§	* / *	i / D	U1 / FV	+ / +
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	FFH: IV	§§	*	3	FV	+
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	FFH: IV	§§	*	G	U1	+





Karte 2: Nachweise der Zwergfledermaus im Jahr 2022 im Untersuchungsgebiet.



Weißbrand- / Flughautfledermaus (*Pipistrellus kuhlii* / *nathusii*): 4 Registrierungen

Pipistrellus spec.: 4 Registrierung

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*): 3 Registrierungen

Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*): 1 Registrierung

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*): 1 Registrierung.

Rauhha- und *Weißbrandfledermaus* lassen sich jeweils nicht anhand der Ortungsrufe unterscheiden. Diese beiden Arten werden daher im Folgenden als Artenpaar behandelt.

Die Detektorbegehungen ergaben insgesamt eine mittelhohe *Fledermaus*-Aktivität. Die meisten Aufnahmen stammen von der *Zwergfledermaus* (93 % der Aufnahmen), die innerhalb des Geltungsbereiches hauptsächlich entlang des von Nord nach Süd verlaufenden Fußweges nachgewiesen wurde (Karte 3). Ein essentielles Jagdgebiet im Geltungsbereich wird jedoch aufgrund der Anzahl der Aufnahmen sowie der Struktur der Fläche ausgeschlossen.

Im Geltungsbereich bzw. randlich gelangen zudem wenige Aufnahmen des Artenpaares *Weißbrand- / Flughautfledermaus* und der *Mückenfledermaus* (Karte 4). Weiterhin wurden *Breitflügel-Fledermaus* und *Kleiner Abendsegler* mit jeweils wenigen Registrierungen akustisch nachgewiesen.

Im Geltungsbereich an der Böschung östlich des Klinikgebäudes wurde ein Baum mit mittlerem Quartierpotential kartiert. Angrenzend sind Bäume mit teilweise hohem Quartierpotential vorhanden (Karte 4).

Tatsächliche Leitlinien wurden im Geltungsbereich nicht festgestellt.

Haselmaus

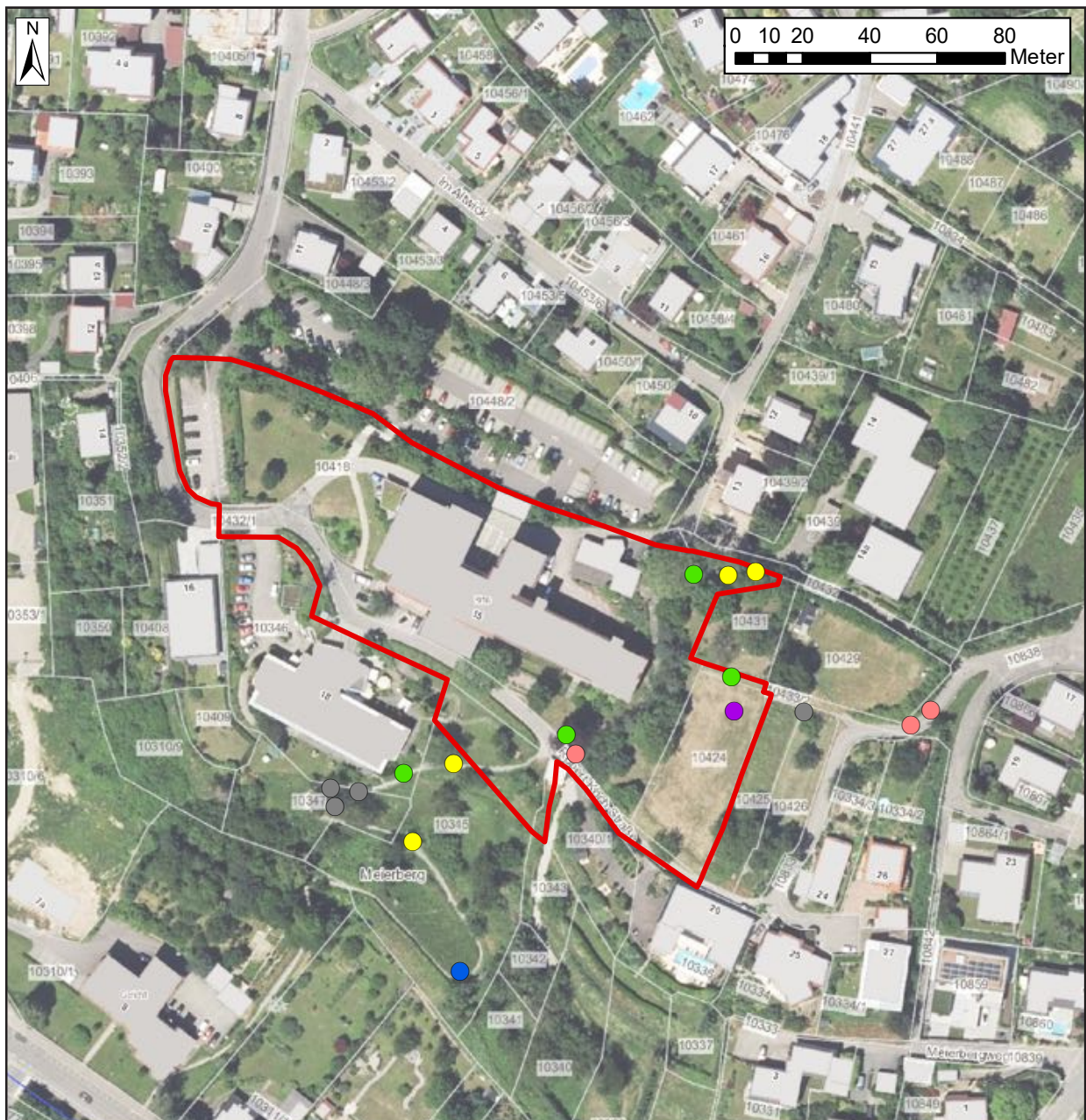
Vorkommen der Art in geeigneten gehölzbestandenen Bereichen im Bereich von Ettenheim sind zu erwarten, die vorliegenden Strukturen innerhalb des Geltungsbereiches bieten jedoch keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung für die Art. Verbunden mit der Lage im Siedlungsgebiet und der fehlenden Vernetzung mit Waldflächen wird ein Vorkommen der Art ausgeschlossen.

Weitere Arten

Ein Vorkommen des *Bibers* ist aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im Geltungsbereich sowie dessen Umgebung auszuschließen.

Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung.





**Bplan Meierberg / Kuppe Klein-Münchberg
Fledermaus-Aufnahmen 2022**

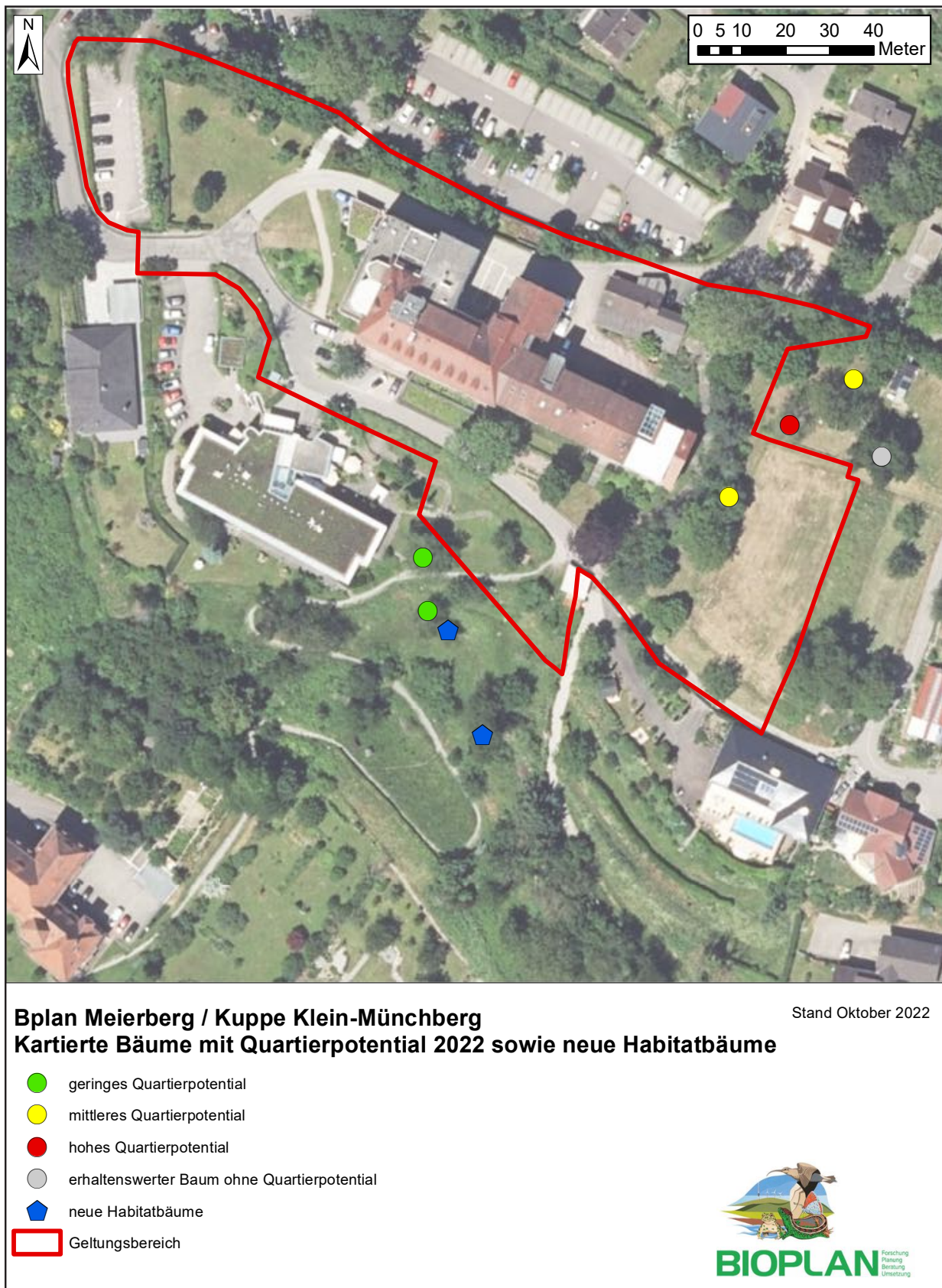
Stand Oktober 2022

- Breitflügelfledermaus
- Kleiner Abendsegler
- Nyctaloid
- Rauhaut- / Weißbrandfledermaus
- Mückenfledermaus
- Pipistrellus spec.
- Geltungsbereich



Karte 3: Nachweise weiterer Fledermausarten im Jahr 2022 im Untersuchungsgebiet.





Karte 4: Bäume mit Quartierpotential im Untersuchungsgebiet sowie neue Habitatbäume.



Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

Fischotter und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben.

3. Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben *Reptilien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Vorkommen von sowohl *Zaun-* als auch *Mauereidechse* sind im Bereich Klein-Münchberg bekannt. Im Zuge der Untersuchungen im Jahr 2022 wurden insgesamt sechs Individuen der *Zauneidechse* registriert, fünf davon östlich außerhalb des Geltungsbereiches, zwei Männchen, zwei Weibchen und ein subadultes Tier (Karte 5). Ein männliches Individuum wurde im Böschungsbereich an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches angetroffen.

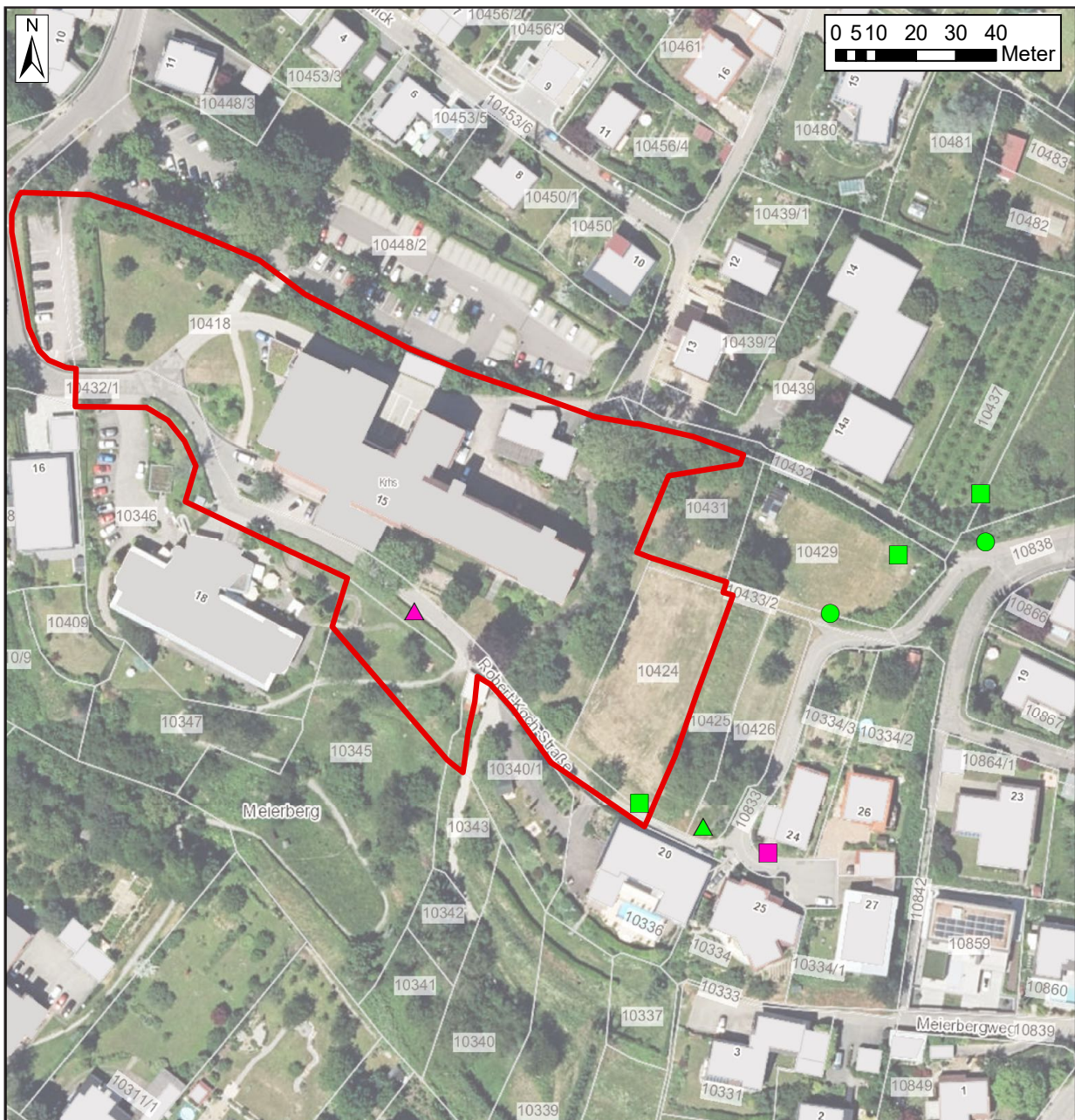
Insgesamt zwei Individuen der *Mauereidechse* wurden im Zuge der Erfassungen im Untersuchungsgebiet kartiert. Ein subadultes Tier wurde im Geltungsbereich am Wegrand der Robert-Koch-Straße erfasst. Da dies eine einmalige Sichtung war, wird von einem dispergierenden Tier ausgegangen. Auf eine Population der Art innerhalb des Plangebietes gab es keine Hinweise. Des Weiteren wurde ein adultes Männchen im Siedlungsbereich östlich außerhalb des Geltungsbereiches kartiert. Von einer weiten Verbreitung der Art im Siedlungsbereich von Ettenheim ist auszugehen.

Die *Schlingnatter* verfügt über aktuelle Vorkommen in Ettenheim und Umgebung. Für diese Art besteht im Geltungsbereich und angrenzenden Bereichen jedoch keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung, ein Vorkommen wird ausgeschlossen.

Weitere artenschutzrechtlich relevante *Reptilien*-Arten wie *Westliche Smaragdeidechse*, *Europäische Sumpfschildkröte* oder *Äskulapnatter* kommen im Bereich von Ettenheim, aber auch im Naturraum nicht vor.

4. Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf *Amphibien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser *Amphibien*-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.



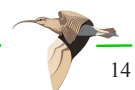
**Bplan Meierberg / Kuppe Klein-Münchberg
Nachweise Eidechsen 2022**

Stand Oktober 2022

- Zauneidechse Weibchen
- ▲ Zauneidechse subadult
- Zauneidechse Männchen
- ▲ Mauereidechse subadult
- Mauereidechse Männchen
- Geltungsbereich



Karte 5: Nachweise von Zaun- und Mauereidechse im Jahr 2022.



Im Geltungsbereich und angrenzenden Bereichen befinden sich keine dauerhaften oder temporären Gewässer. Auch als Landlebensraum für artenschutzrechtlich relevante Arten eignet sich der Geltungsbereich nicht.

Nachweise von *Kreuzkröte* und *Gelbbauchunke* liegen von Ettenheim und Umgebung vor, im Geltungsbereich, sowie den umliegenden Bereichen, ist jedoch derzeit kein geeigneter Lebensraum für diese Arten vorhanden.

Springfrosch, *Europäischer Laubfrosch* und *Kammolch* kommen im Bereich von Ettenheim vor, im Geltungsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung besteht jedoch kein geeigneter Lebensraum für diese Arten. Regelmäßige Vorkommen werden daher für diese Arten ausgeschlossen.

Knoblauchkröte und *Wechselkröte* kommen zwar im Naturraum vor, allerdings nur in dessen nördlichem Bereich, nicht aber in der Umgebung von Ettenheim. Die weiteren artenschutzrechtlich relevante Arten *Geburtshelferkröte*, *Moorfrosch* und *Alpensalamander* besitzen keine Vorkommen im Naturraum.

5. Gewässer bewohnende Arten und Gruppen - Fische und Rundmäuler, Muscheln, Wasserschnecken, Krebse, Wasser bewohnende Käfer und Libellen

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen sind im Naturraum anzutreffen und könnten in Gewässern der Umgebung, vorkommen, jedoch aufgrund fehlender geeigneter Gewässer nicht im Geltungsbereich.

6. Landschnecken

Einzelne der artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Tiergruppe (drei Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen im Naturraum vor, im Geltungsbereich fehlen jedoch geeignete Lebensräume - ein Vorkommen wird ausgeschlossen.

7. Pseudoskorpione

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumsansprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt.



8. Insekten

Käfer

In Baden-Württemberg sind acht artenschutzrechtlich relevante *Käfer*-Arten bekannt: fünf *totholzbewohnende Käfer* inklusive des *Hirschkäfers*, der ausschließlich in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist, zwei Wasserkäfer und ein bodenlebender Käfer.

Holzkäfer - Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten dieser Tiergruppe, vor allem des *Hirschkäfers*, ist im Geltungsbereich aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen ausgeschlossen. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Eremit*, *Heldbock* oder *Alpenbock* kommen im Naturraum nicht vor.

Wasserkäfer - siehe *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*

Bodenlebende Käfer - Der letzte Nachweis des *Vierzähligen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002).

Schmetterlinge

In Baden-Württemberg sind 15 *Schmetterlings*-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind *Tagfalter*- und vier *Nachtfalter*-Arten.

Artenschutz relevante *Tagfalter*-Arten wie *Großer Feuerfalter* sowie *Heller* und *Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling* kommen im Naturraum vor, fehlen jedoch im Geltungsbereich aufgrund fehlender ausreichend geeigneter Lebensraumstrukturen. Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten *Tagfalter*-Arten besitzen ebenfalls keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor.

Die artenschutzrechtlich relevanten *Nachtfalter*-Arten *Spanische Flagge* und *Nachtkerzenschwärmer* kommen im Naturraum vor, fehlen jedoch im Geltungsbereich aufgrund nicht vorhandener geeigneter Lebensraumstrukturen.

5.1 Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose

Von den artenschutzrechtlich relevanten Farn- und Blütenpflanzen-Arten kommen einige im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden ausreichend geeigneten Lebensraumes nicht im gesamten Eingriffsbereich.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten kommt u.a. *Rogers Goldhaarmoos* im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.



6.0 Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

6.1 Vorbemerkung

Prinzipiell war mit unterschiedlichen Vorkommen und Betroffenheiten von Arten aus den Tiergruppen *Vögel* (verschiedene Arten), *Säugetiere* (*Fledermäuse*) und *Reptilien* (*Mauereidechse* und *Zauneidechse*) zu rechnen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG konnte bei diesen relevanten Arten und Gruppen nicht ausgeschlossen werden.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen besteht nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie war eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher nicht notwendig, eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird ausgeschlossen. Diese artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen werden im Folgenden daher nicht vertiefend behandelt: *Säugetiere* (außer *Fledermäuse*), *Reptilien* (außer *Mauereidechse* und *Zauneidechse*), *Amphibien*, *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen* (*Fische*, *Neunaugen*, *Krebse*, *Wasserschnecken*, *Muscheln*, *Libellen*), *Spinnentiere*, *Landschnecken*, *Käfer*, *Schmetterlinge*, *artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen* sowie *Moose*.

6.2 Beurteilungsrelevante Auswirkungen und relevante Wirkfaktoren

Bei Umsetzung des Vorhabens sind grundsätzlich verschiedene bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen denkbar. Durch diese können die drei verschiedenen Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG unterschiedlich betroffen sein. Die Erfüllung dieser Verbotstatbestände ist durch folgende, beurteilungsrelevante Wirkfaktoren möglich:

Baubedingte Auswirkungen

- Töten oder Verletzen von Individuen, auch von Fortpflanzungsstadien, u.a. bei *Fledermäusen* und *Reptilien* sowie *Vögeln*, bei den beiden letzteren Gruppen auch Zerstören von Nestern mit Eiern oder Jungvögeln, bei der Baufeldräumung, z.B. beim Fällen und Roden von Gehölzen sowie bei Baumaßnahmen an den vorhandenen Gebäuden
- vorübergehender direkter Flächenverlust und damit direkte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (essentieller Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Arten) in den anschließenden Bereichen



- nichtstoffliche Einwirkungen hauptsächlich durch akustische (Lärm) und optische Reize (Licht, Baufahrzeuge, Personen) sowie durch Erschütterungen (Vibrationen), u.a. durch Baufeldräumung und Erdarbeiten inklusive des Verkehrsaufkommens durch An- und Abfahrt
- dadurch u.a. vorübergehender indirekter Flächenverlust durch Meidung
- stoffliche Einwirkungen durch Einträge von Nährstoffen, Staub und Schadgasen.

Anlagebedingte Auswirkungen

- indirekter Flächenverlust durch Meidung des Grenzbereiches (optischer Reiz durch Gebäude und Lichtemissionen)
- Flächenverlust durch den Bau von Gebäuden, u.a. Brutplätze, und von essentiellen Nahrungsflächen verschiedener Tiergruppen
- Störungen durch akustische (Lärm) und optische Reize (Licht), u.a. Straßen-, Fuß- und Radweg- sowie Hausbeleuchtung.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Störungen durch akustische, u.a. Lärm, und optische Reize, u.a. durch Verkehr, Personen und Lichtemissionen
- stoffliche Einwirkungen durch Einträge von Nährstoffen, Staub und Schadgasen, u.a. durch zusätzlichen Verkehr.

6.3 Beurteilungsgrundlagen

Als Grundlagen für die Beurteilung dienen u.a. ein Lageplan (Stand 14. Juli 2021), die Abgrenzung des Geltungsbereiches als shape-Datei sowie die Mitteilung der gesamten aktuellen Planungsstände in Form von pdf- sowie dwg-Dateien (letzte E-Mail Büro FISCHER, Freiburg, am 10. November 2022).

Diese aufgeführten Informationen sind Grundlage für die Prüfung. Sollten bei diesen Informationen Änderungen eintreten bzw. bestimmte Aussagen nicht zutreffen, kann dies zu einer anderen Einschätzung führen.



6.4 Auswirkungen der relevanten Wirkungsprozesse auf die europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und die FFH- Anhang II und IV-Arten

6.4.1 Tötung, Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Vögel

Bei allen direkt im Geltungsbereich bzw. direkt angrenzend brütenden *Vogel*-Arten kann davon ausgegangen werden, dass es zu einer Verbotstatverletzung durch Baufeldräumung und Bauarbeiten kommen kann, falls diese zur Brutzeit durchgeführt werden. Brütende *Vogel*-Individuen, besonders aber deren Nester, Gelege und noch nicht flügge Jungvögel könnten bei der Entfernung von Gehölzstrukturen oder bei Bautätigkeiten an Gebäuden im Plangebiet direkt geschädigt werden. Dadurch ist eine Verletzung des Verbotstatbestandes Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sehr wahrscheinlich. Die Verletzung des Verbotstatbestandes Tötung kann für alle möglicherweise betroffenen *Vogel*-Arten durch entsprechende Maßnahmen (*VM 1 - Baufeldräumung*) verhindert werden.

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Hausperling*, *Bachstelze* oder *Hausrotschwanz* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst, z.B. Container. Einige Arten könnten kurzfristig z.B. in schnell aufwachsenden Ruderalfluren brüten und die Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes Tötung kann für alle möglicherweise betroffenen Vogelarten durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden (*VM 4 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten*).

Ferner ist mit der Tötung oder Verletzung von *Vogel*-Individuen in Ausnahmefällen zu rechnen, etwa durch Kollisionen mit Maschinen oder Baufahrzeugen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für alle registrierten *Vogel*-Arten ist jedoch durch das Vorhaben nicht erkennbar, zumal bereits ein innerstädtisches Verkehrsaufkommen inklusive Klinikbetrieb herrscht. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes Tötung nach § 44 BNatSchG ist daher auszuschließen.

Säugetiere - Fledermäuse

Im Eingriffsbereich wurden potentielle *Fledermaus*-Quartiere kartiert. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass Einzeltiere nicht einsehbare Spalten und Risse an Gehölzen und Gebäuden nutzen. Daher kann es bei der Fällung von Bäumen sowie beim Abriss oder Umbau von Gebäudeteilen zur Auslösung des Verbotstatbestandes der Tötung und Verletzung von Individuen kommen. Durch geeignete Maßnahmen wird eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert (*VM 1 - Baufeldräumung* und *VM 3 - Bauzeitenbeschränkung*).

Reptilien

Individuen von sowohl *Zaun-* als auch *Mauereidechse*, welche sich zum Zeitpunkt der Baufeldräumung im Geltungsbereich aufhalten, unterliegen grundsätzlich einem Tötungsrisiko, eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG durch die Planumsetzung kann daher nicht ausgeschlossen werden. Um dies zu verhindern, sind Maßnahmen erforderlich (*VM 2 - Eidechsen*).

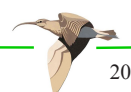
6.4.2 Erhebliche Störung der lokalen Population zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Vögel

Betriebs- und anlagenbedingt, aber auch baubedingt, letzteres besonders während der Brutzeit, könnte das Störungsverbot sowohl bei planungsrelevanten als auch nicht-planungsrelevanten Arten prinzipiell verletzt werden, vor allem durch Erhöhung der akustischen und optischen Reize (besonders Lärmemissionen durch Personen und Fahrzeuge sowie Lichtemissionen). Anzumerken ist hier jedoch, dass es sich beim Planinhalt um keinen reinen Neubau von Gebäuden auf zuvor störungsarmen Flächen handelt, sondern bestehende Gebäude eines Klinikums erweitert werden. Betriebs- und anlagebedingt ist daher nicht mit einer erheblichen Zunahme von Störungen im Vergleich zum status quo zu rechnen.

Bei den nicht-planungsrelevanten Arten, es handelt sich um verbreitete und/oder häufige, nicht gefährdete Arten, die vielfach als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten, und deren Erhaltungszustand ausnahmslos günstig ist, ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen, insbesondere nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten, auch wenn jeweils einzelne Reviere dieser Arten, auch in der Nachbarschaft, (vorübergehend) aufgegeben werden könnten. Erhebliche Störungen und somit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Störung lokaler Populationen können daher für diese *Vogel*-Arten ausgeschlossen werden, zumal die bereits bestehende, allgemeine Störkulisse durch den laufenden Klinikbetrieb hier zu beachten ist.

Für die planungsrelevanten Arten ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich. Um erhebliche Störungen und somit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Störung lokaler Populationen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG des am Klinikgebäude in mehreren Paaren brütenden *Mauerseglers* zu verhindern, müssen Maßnahmen ergriffen werden (*VM 3 - Bauzeitenbeschränkung*). Die Arten *Haussperling* und *Star* haben ihre Vorkommen jeweils außerhalb des Geltungsbereichs und sind nicht direkt durch die Umsetzung betroffen. Aufgrund der bereits bestehenden Lage innerhalb des Siedlungsbereichs ist nicht mit erheblichen zusätzlichen



Auswirkungen und auch nicht mit einer Erfüllung des Verbotstatbestandes zu rechnen. Die Arten *Turmfalke* und *Mehlschwalbe* treten sporadisch als Nahrungsgäste auf, daher wird eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Störung lokaler Populationen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hier ebenfalls ausgeschlossen.

Säugetiere - Fledermäuse

Der Geltungsbereich grenzt an Offenland mit teilweise alten Obstbaumbeständen an. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist von einer erhöhten Licht- und Lärmimmission auszugehen, die sich daher erheblich auf Flug- und Jagdverhalten lokaler *Fledermaus*-Populationen auswirken können.

Auch durch nächtliche Bauarbeiten besteht die Gefahr, dass es zur Störung lokaler Populationen verschiedener *Fledermaus*-Arten durch Licht und Lärm kommen kann.

Zudem können, auch wenn keine Quartiere am Gebäude festgestellt wurden, prinzipiell einzelne Individuen in ihren Quartieren gestört werden, sofern Umbaumaßnahmen an den Gebäuden während der Aktivitätszeit von *Fledermäusen* durchgeführt werden. Mit geeigneten Maßnahmen werden Betroffenheiten und die Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verhindert (*VM 3 - Bauzeitenbeschränkung* und *VM 5 - Vermeidung von Lichtemissionen*). Generell wird an dieser Stelle auf die negativen Folgen von Lichtemissionen hingewiesen.

Reptilien

Bei sowohl *Mauer-* als auch *Zauneidechse* wird es während der Bauzeit, u.a. durch das Befahren mit Baufahrzeugen, durch Nutzung von Maschinen, aber auch durch die Anwesenheit von Menschen, zu Störreizen kommen, auch in an den Geltungsbereich direkt angrenzenden Bereichen. Diese optischen Reize, aber auch die Erschütterungen (Vibrationen) führen zu Fluchtverhalten. In der Folge kann es prinzipiell zu Beeinträchtigungen im Rahmen der Fortpflanzung (Paarung und Eiablage), aber auch im Rahmen weiterer Aktivitäten (Nahrungsaufnahme oder Thermoregulation) kommen.

Allerdings ist festzuhalten, dass beide *Eidechsen*-Arten, die hier im Siedlungsraum vorkommen, regelmäßig Störreizen, u.a. durch Fahrzeuge oder Anwesenheit von Menschen sowie deren Haustieren, ausgesetzt sind und an diese, zumindest weitgehend, gewöhnt sind. Durch die zeitlich beschränkten baubedingten Störreize kann es vorübergehend zu Betroffenheiten bei Vorkommen randlich an den Geltungsbereich anschließend kommen, die jedoch nicht erheblich sind und auch nicht den Erhaltungszustand bei beiden Arten nachhaltig verschlechtern.

6.4.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Nach enger Auslegung ist nur die Zerstörung oder Beschädigung von Nestern verboten. Bei den Nestern ist die Zerstörung nur bei den Arten relevant, die ihre Nester fakultativ oder obligat mehrjährig nutzen. Von Bedeutung sind jedoch auch die Arten, die auf verlassene Nester anderer Vogelarten angewiesen sind, wie verschiedene Höhlenbrüter unter den Singvogelarten, u.a. der *Star*. Diese enge Auslegung wird jedoch Arten mit großem Raumanpruch und damit großer Lebens- und Ruhestätte nicht gerecht (siehe Diskussion in RUNGE, SIMON & WIDDIG 2009).

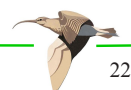
Die Definition der Fortpflanzungsstätte bei RUNGE, SIMON & WIDDIG (2009) lautet: *Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Als Fortpflanzungsstätten gelten z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden.*

Vögel

Mit einer Planumsetzung gehen Lebensraum, Brutplätze und Nahrungsgebiete für einige *Brutvogel*-Arten innerhalb des Geltungsbereiches zumindest temporär verloren, wodurch eine Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG entsteht.

Dies trifft auf den *Girlitz*, *Mönchsgrasmücke* und *Grünfink* sowie die ebenfalls in diesem Bereich vorkommende *Amsel* zu. Durch Verschiebung der Böschung nach Osten im Zuge der Klinikerweiterung geht der momentane Gehölzbereich verloren. Ein temporäres Ausweichen der betroffenen Reviere in umliegende Bereiche erscheint jedoch gerade für diese Arten möglich. Um langfristig die Lebensstätten und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, werden Vorsorgemaßnahmen festgesetzt (*VoM 2 - Anlage Gehölzstreifen an neu entstehender Böschung im östlichen Geltungsbereich*). Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG findet unter diesen Voraussetzungen nicht statt.

Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass in die jeweiligen Gebäudebereiche mit den Brutvorkommen von *Hausrotschwanz* und *Mauersegler* im Zusammenhang mit der Planumsetzung nicht eingegriffen wird. Sollte dies dennoch stattfinden, ist davon auszugehen, dass für das Revier des *Hausrotschwanz* in der Umgebung ausreichend weitere geeignete Lebensraumstrukturen vorliegen. Die Brutplätze des *Mauerseglers* wären im Falle einer für die Art



nachteiligen Veränderung der Fassadenstrukturen wie dem Verschluss der zur Brut genutzten Nischen im selben Bereich nach Ende von Bautätigkeiten durch entsprechende Nistkästen umgehend zu ersetzen (*VM 7 - Anbringung von Nistkästen für Mauersegler*).

Säugetiere - Fledermäuse

Während der Untersuchungen ergaben sich keine Hinweise auf tatsächlich genutzte Quartiere im Eingriffsbereich. Es befindet sich jedoch ein Baum mit mittlerem Quartierpotential für *Fledermäuse* auf der Fläche. Zudem gibt es angrenzend weitere Bäume mit Quartierpotential.

Eine essentielle Leitlinie im Eingriffsbereich wurde nicht festgestellt.

Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist daher prinzipiell möglich, wird jedoch durch Maßnahmen verhindert (*VM 6 - Vermeidung eines Eingriffs in angrenzende Baumbestände* und *VoM 1 - Neue Habitatbäume und Kästen*).

Reptilien

Die *Mauereidechse* verfügt über kein stetes Vorkommen im Geltungsbereich, das erfasste subadulte Tier wurde als umherwanderndes Individuum eingestuft. Eine Zerstörung von Lebensraum und somit die Verletzung des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG innerhalb des Geltungsbereiches wird ausgeschlossen.

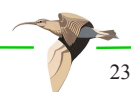
Für die *Zauneidechse* wird im östlichen Grenzbereich entlang der Böschung randlich ein Teil einer Lebensstätte eines Männchenreviers zumindest temporär durch Bautätigkeiten beeinflusst. Es wird aber davon ausgegangen, u.a. aufgrund der geringen Eingriffsgröße, dass dieser mögliche temporäre Effekt nicht zur Zerstörung der Lebensstätte führt. Außerdem werden größere Bereiche der Lebensstätte nicht beeinträchtigt. Um dies langfristig sicherzustellen, sind im Zuge einer Vorsorgemaßnahme Lebensraum verbessernde Maßnahmen im östlichen Grenzbereich vorzunehmen (*VoM 3 - Lebensraumverbesserung Zauneidechse*).

7.0 Maßnahmen

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Baufeldräumung

Die Baufeldräumung muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege von Boden- und Gebüschbrütern zerstört werden. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.



Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von *Fledermäusen* sind die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit dieser Tiergruppe in der Zeit von frühestens Ende November bis Ende Februar durchzuführen. Dabei gilt es eine Frostperiode, besser zwei Frostperioden, abzuwarten. Eine Frostperiode besteht aus drei Frostnächten. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine *Fledermäuse* mehr in Spalten befinden, da diese nicht frostsicher sind.

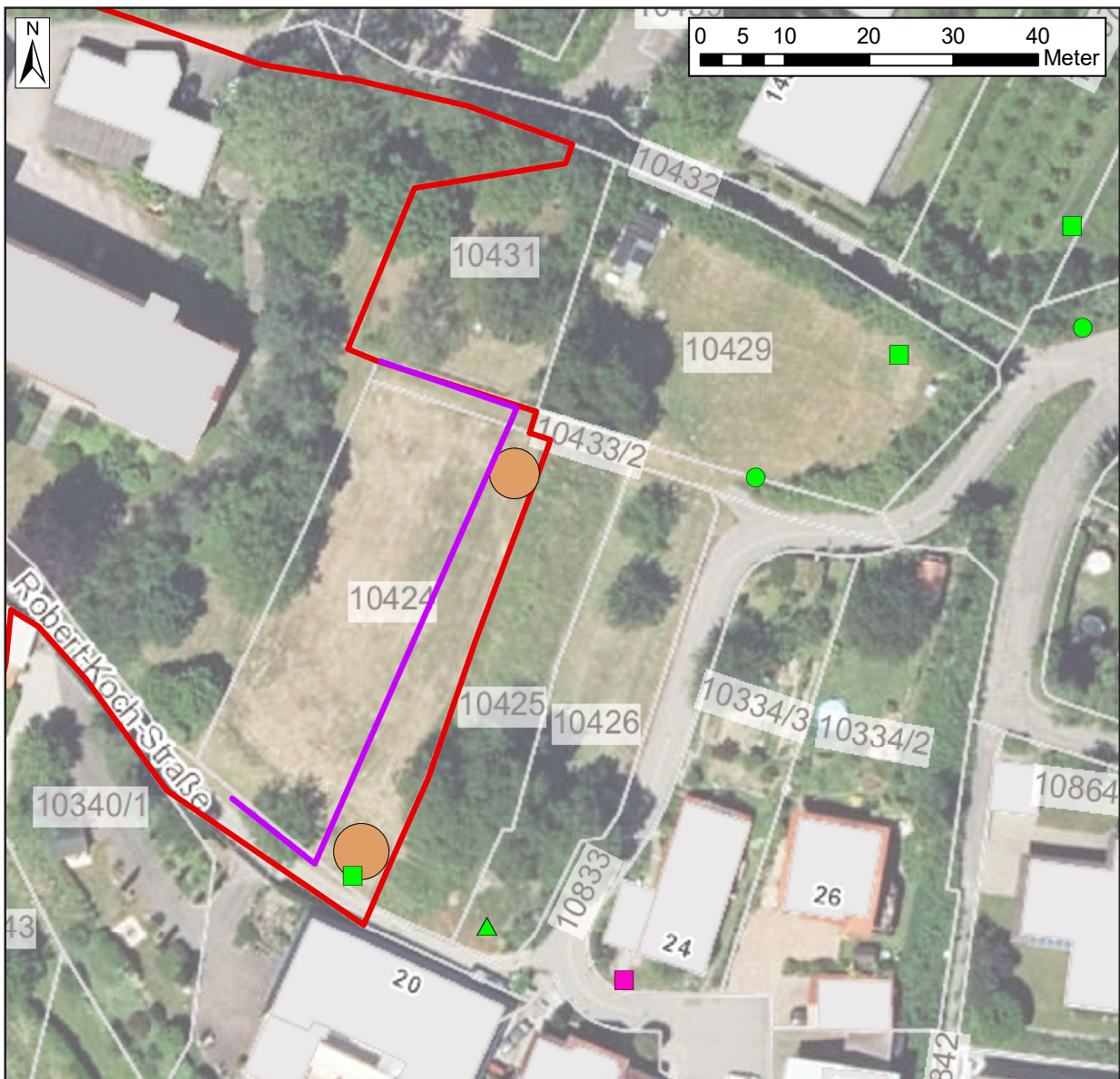
Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein (zu berücksichtigen ist, dass nach § 39 BNatSchG, in Gehölzbestände nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eingegriffen werden kann), muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. Fledermauskundler eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Dies trifft auch für die *Fledermäuse* zu, sollte die Rodung nach dem 1. Oktober vorgesehen sein, jedoch noch keine Frostperiode stattgefunden haben. Sollten *Vogel-Nester* bzw. *Fledermäuse* gefunden werden bzw. Verdacht auf eine Nutzung bestehen, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter *Vogel*-Arten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel, aber auch keine *Fledermäuse* direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller *Vogel*-Arten, mit Ausnahme der nicht flüggen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

VM 2 - Reptilien

Um ein Einwandern von Individuen von sowohl *Zaun-* als auch *Mauereidechsen* in den Bereich der Bautätigkeiten zu verhindern, muss vor Beginn der Planumsetzung ein *Reptilienschutz-Zaun* im Bereich der östlichen Grenze des Geltungsbereiches aufgestellt werden (Karte 6). Der exakte Verlauf des Zauns wird im Zuge der *naturschutzfachlichen Bauüberwachung* vor Ort festgelegt. Die Fläche innerhalb bzw. westlich dieses Zauns muss außerdem frei von Deckung gebender Vegetation gehalten werden. Der Zaun muss regelmäßig durch die *naturschutzfachliche Bauüberwachung* in seiner Funktionstüchtigkeit überprüft werden, in diesem Zuge ist das Baufeld zum einen im Vorfeld der Baufeldräumung zur Freigabe, sowie regelmäßig während der Planumsetzung, auf *Eidechsen* zu kontrollieren, diese sind gegebenenfalls abzufangen und aus dem Gefahrenbereich zu verbringen.

VM 3 - Bauzeitenbeschränkung

Zur Vermeidung von erheblichen baubedingten Störreizen (optisch durch Lichtimmissionen, akustisch durch Lärm) der lokalen *Fledermaus*-Populationen müssen alle zwischen Anfang April und Ende Oktober durchgeführten Arbeiten wie Bauarbeiten außerhalb der nächtlichen Aktivitätszeit der *Fledermäuse* stattfinden (diese dauert etwa von Sonnenuntergang bis Son-



**Bplan Meierberg / Kuppe Klein-Münchberg
Maßnahmen Eidechsen**

Stand Oktober 2022

- Zauneidechse Weibchen
- ▲ Zauneidechse subadult
- Zauneidechse Männchen
- ▲ Mauereidechse subadult
- Mauereidechse Männchen
- Verlauf Reptilienzaun (schematisch)
- Bereiche für Lebensraumaufwertung
- Geltungsbereich



Karte 6: Maßnahmen für die vorkommenden Eidechsen-Arten.



nenaufgang), also zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang. Dies reduziert auch die Störreize für nachtaktive *Vogel*-Arten.

Eingriffe in die Fassade oder den Dachbereich der Bestandsgebäude sind ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende März durchzuführen. So wird eine Störung, aber auch eine Verletzung oder Tötung von *Fledermäusen* in möglichen Quartieren sowie ebenfalls von an einem der Bestandsgebäude brütenden *Mauerseglern* verhindert. Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, ist eine naturschutzfachliche Baubegleitung erforderlich, mit der der Bauzeitenplan abzustimmen ist und die durch eine konsequente Überwachung vor Ort die Tötung oder Verletzung von *Fledermäusen* sowie *Mauerseglern* verhindert.

VM 4 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Haussperling*, *Bachstelze* oder *Hausrotschwanz* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst (Container). Hierzu zählen auch Lagerung von Holz bzw. Schnittgut von Gehölzen oder Entstehung von Sukzessionsbereichen auf Bau- bzw. Lagerflächen. Dadurch könnten Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Durch eine konsequente Überwachung kann verhindert werden, dass Vogelarten, die sich im Baufeld ansiedeln, getötet oder verletzt bzw. ihre Nester und Gelege zerstört werden.

VM 5 - Vermeidung von Lichtemissionen

Da der Geltungsbereich an Obstwiesen angrenzt, ergeben sich durch Lichtemissionen Betroffenheiten. Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Erschütterungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden:

- Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Straßen- und Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden.
- Lichtquellen, schwache LED-Beleuchtung, dürfen nicht in das umliegende Gelände abstrahlen, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet auf den Straßen- und Wegbereich sein. Dafür werden die Lichtquellen nach oben sowie zur Seite hin abgeschirmt. So wird eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden.
- Kaltweißes Licht mit hohem Blaulichtanteil (Wellenlängen unter 500 nm und Farbtemperaturen über 3000 Kelvin) ist zu vermeiden, da insbesondere der Blauanteil im Licht Insekten anlockt und stark gestreut wird.



VM 6 - Vermeidung eines Eingriffs in angrenzende Baumbestände

Die (Obst-)bäume außerhalb des Geltungsbereiches, insbesondere die, die Quartierpotential für *Fledermäuse* aufweisen, dürfen im Rahmen des Vorhabens nicht gefällt werden. Hierdurch wird auch sichergestellt, dass die direkt an den Geltungsbereich angrenzenden Brutplätze von *Star* und *Blaumeise* nicht beeinträchtigt werden.

VM 7 - Anbringung von Nistkästen für Mauersegler

Sollten im Zuge einer Erweiterung des westlichen Gebäudeabschnitts des Klinikums die Nistplätze des *Mauerseglers* durch Veränderungen an der Fassade negativ beeinträchtigt werden, ist dies durch Anbringung geeigneter Nistkästen im selben Bereich zu kompensieren.

Hierfür werden folgende Kästen mit jeweils drei getrennten Brutkammern empfohlen, z.B. Firma Schwegler:

2 x Mauersegler-Nistkasten Nr. 17A (3fach)

Das Anbringen dieser Kästen muss unmittelbar nach Beendigung möglicher Fassadenarbeiten bzw. Bauarbeiten vorgenommen werden, das genaue Vorgehen, siehe hierzu auch *VM 3 - Bauzeitenbeschränkung*, muss in Abstimmung mit der *naturschutzfachlichen Bauüberwachung* erfolgen.

7.2 Vorsorgemaßnahmen

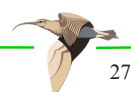
VoM 1 - Neue Habitatbäume und Kästen

Als Ausgleich für den Wegfall von Quartierstrukturen als mögliche *Fledermaus*-Quartiere sollen nach folgendem Schema im Umkreis von etwa 500 Metern um den Geltungsbereich bereits vorhandene Bäume zu Habitatbäumen entwickelt werden:

Als Orientierung dient die Empfehlung von RUNGE, SIMON & WIDDIG (2009) pro verloren gehenden Quartierbaum etwa fünf neue potentielle Quartierbäume zu schaffen.

- Baum mit geringem Quartierpotential: ein neuer Habitatbaum
- Baum mit mittlerem Quartierpotential: zwei neue Habitatbäume
- Baum mit hohem Quartierpotential: drei bis fünf neue Habitatbäume.

Im vorliegenden Fall sind zwei neue Habitatbäume erforderlich. Dabei muss es sich um gebietsheimische Laubbaumarten bzw. regionaltypische Obstbaumsorten handeln. Diese Habitatbäume müssen ein möglichst großes Entwicklungspotential für *Fledermaus*-Quartiere aufweisen.



Zudem sind insgesamt zwei *Fledermaus*-Kästen ebenfalls an den neuen Habitatbäumen aufzuhängen.

Hierfür werden folgende Kästen empfohlen, z.B. Firma HASSELFELDT, Aukrug:

1 x Fledermaus-Spaltenkasten für Kleinfledermäuse

1 x Fledermaus Großraumhöhle.

Die Kästen sind katzensicher in mindestens drei Metern Höhe aufzuhängen - mit dem Einflugloch auf die wetterabgewandte Seite. Ferner sind die Kästen für mindestens zehn Jahre aufzuhängen. Die Kästen sind wartungsfrei.

Als neue Habitatbäume wurden zwei Kirschbäume südlich des Geltungsbereiches auf Flurstück 10345 festgelegt (Karte 4). In der Umgebung sind bereits *Fledermaus*-Kästen vorhanden, so dass eine Annahme der neuen Kästen wahrscheinlich ist.

Das Aufhängen der Kästen muss spätestens sechs Monate nach Beginn der Baufeldräumung erfolgen.

VoM 2 - Anlage Gehölzstreifen an neu entstehender Böschung im östlichen Geltungsbereich

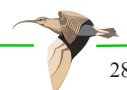
Um den Bestand gehölzbrütender *Vogel*-Arten zu unterstützen sowie als strukturgebendes Element und Zwischenjagdgebiet für vorkommende *Fledermaus*-Arten, ist im durch die Planumsetzung nach Osten verschobenen Böschungsbereich am östlichen Ende des Geltungsbereiches ein Feldgehölz bestehend aus gebietsheimischen Arten in der Größenordnung des momentan vorliegenden Gehölzbestands an der jetzigen Böschung anzulegen.

VoM 3 - Lebensraumverbesserung Zauneidechse

Im östlichen Grenzbereich des Geltungsbereiches ist auf zwei Flächen (Karte 6) von jeweils etwa 10 qm durch Einbringung von nährstoffarmem Substrat in Verbindung mit Totholzmaterial wie größeren Wurzelstrünken, kleineren Baumstämmen und Reisighäufen sowie der Pflanzung von jeweils fünf gebietsheimischen Straucharten, z. B. Hundsrose oder Weißdorn, an den jeweiligen nördlichen Rändern dieser Flächen die lokale *Zauneidechsen*-Population zu unterstützen. Die Einrichtung dieser Flächen muss in Abstimmung mit der *naturschutzfachlichen Bauüberwachung* stattfinden.

7.3 Naturschutzfachlich begleitende Maßnahmen

Eine *naturschutzfachliche Bauüberwachung* (= *ökologische Baubegleitung*), die auf einen orts- und sachkundigen Biologen mit guten faunistischen, aber auch tierökologischen Kennt-



nissen zurückgreift, ist erforderlich. Dadurch werden die verschiedenen Maßnahmen hinsichtlich der *Fledermäuse*, der *Eidechsen*-Arten sowie unter Umständen *Mauersegler* überwacht, begleitet und überprüft.

8.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit

Nach einer artenschutzrechtlichen Abschätzung war mit Vorkommen von relevanten Arten aus den Tiergruppen *Vögel* (verschiedene Arten), *Säugetiere* (*Fledermäuse*) und *Reptilien* (*Mauereidechse* und *Zauneidechse*) zu rechnen. Dadurch konnte eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG für diese Gruppen nicht ausgeschlossen werden. Daher war eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung inklusive Geländeerfassungen notwendig (*Vögel*, *Säugetiere* und *Reptilien*) sowie gegebenenfalls die Entwicklung und Umsetzung von weiteren Maßnahmen.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheiten, aber auch keine Verletzungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG. Hierzu zählen *Säuger* (außer *Fledermäuse*), *Reptilien* (außer *Mauereidechse* und *Zauneidechse*), *Amphibien*, Gewässer bewohnende Arten und Gruppen wie *Fische* und *Rundmäuler*, *Krebse*, *Muscheln*, *Wasserschnecken*, *Libellen*, *Käfer*, *Landschnecken*, *Schmetterlinge*, *Farn-* und *Blütenpflanzen* und *Moose*.

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung der genannten Maßnahmen wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen.

9.0 Literatur und Quellen

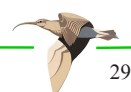
Bauer, H.-G., M. Boschert, M. Förschler, J. Hölzinger & U. Mahler (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz 6, 290 S.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. - Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechse. - Naturschutz und Landschaftspflege 77: 93-142.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121-149.



RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, Stand 30. September 2020. - Ber. Vogelschutz 57: 13-113.

